

# Comite = Bericht

über den

## selbstständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Riedl betreffend die Förderung der Forstkultur.

Dem Comite wurden folgende zwei Fragen zur Berathung zugewiesen, als:

- I. Welche Maßregeln zur Ausführung der in dem von Herrn Fürsten Statthalter mit Aufruf vom 17. Juni l. J. mitgetheilten Leitfadens zur Hebung der Forstkultur enthaltenen Vorschläge zu treffen seien?
- II. Ob und auf welche Weise diese Vorschläge mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse Borsarlbergs zu modifiziren, und ob allenfalls noch andere zweckdienliche Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen seien?

Hierüber ist nun das Comite über folgende Ansichten einig geworden, als:

ad I Die Ausführung der zur Hebung der Forstkultur dienlichen Vorschläge kann auf zwei Wegen angestrebt werden, nämlich:

- a. durch Erweckung des Sinnes des Volkes für die Forstkultur, indem man es
  1. auf die Gefahren aufmerksam macht, welche ihm aus der unvorsichtigen Abholzung der Wälder, ja sogar aus der bloßen Sorglosigkeit für den Nachwuchs derselben sowohl bezüglich des Holzbedarfes, als auch der Sicherheit seines Grund und Bodens drohen, indem man es ferner
  2. über die Vortheile belehrt, welche die Forstkultur überhaupt gewährt, und welche dieselbe namentlich oft vor der Weide bietet, und indem man
  3. endlich auch in ihnen das Gefühl der heiligsten Pflicht wach ruft, seiner Nachkommen zu gedenken und für die Nachhaltigkeit der Holzproduktion zu sorgen.

Ist jener Sinn einmal erwacht, so wird es die forstökonomischen Grundsätze aus eigenem Antriebe in Anwendung bringen.

Diesfalls werden vorzüglich Schulen, Forstbeamte, landwirtschaftliche Vereine, Verbreitung guter und leicht faßlicher Schriften u. dgl. wirken, besonders wenn sie durch ein gutes Beispiel der ararischen Forstverwaltung unterstützt werden. Auch würde die Prämirung guter Beispiele und Lehren gewiß von wesentlichem Erfolg sein, daher sowohl der Staat, als auch das Land und die Gemeinden dieselben thunlichst anwenden sollten.

Das Comite kann nicht unterlassen, hier insbesondere auf den Landeskulturfond, welcher aus

wegen Forstübertretungen und Feldschützüberrückungen eingegangenen Strafbeträgen herrührt, und Ende Oktober 1862 für das Land Vorarlberg 3690 fl. 29<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. ö. W. betrug, bezüglich dessen sich die Regierung aber bisher die Verwaltung und Disposition noch vorbehielt, aufmerksam zu machen, indem dieser eben geradezu zur Hebung der Forstkultur des Landes verwendet werden könnte.

Die Regierung hat zwar bisher die Herausgabe dieses Fonds, obgleich die bezüglichen Straf-gelder, aus denen er entstand, im Lande Vorarlberg erflossen, und gleich wie andere Straf-gelder den Lokal-Armenfondem zufließen, ursprünglich auch die gesetzliche Bestimmung hatten, dem Lokal-Kulturfonde, resp. dem Landeskulturfonde einverleibt und unter die freie Verwaltung des Landes, resp. der Gemeinden gestellt zu werden, aus unhaltbaren Gründen beharrlich verweigert; allein da — abgesehen von dem eben gedachten ursprünglichen Zwecke jener Straf-gelder — das Forst- und Feldschützgesetz die Landeskultur zum Gegenstande haben, und da nach § 18 der L.-Ord. Anordnungen und Gesetze in Landeskultur-sachen in den Wirkungskreis der Landes-Gesetzgebung gehören, somit auch Disposition über die Straf-gelder in das Bereich derselben fallen muß, so ist diese Weigerung ungesetzlich.

Das gegenwärtige Ministerium scheint dieses Unrecht auch einzusehen, indem es in Steiermark, wo das frühere Ministerium die Uebergabe des Landeskultur-Fondes an den Landes-Ausschuß auch verweigert hatte, im Oktober d. J. in diese Uebergabe willigte. Daher wäre es nun an der Zeit, sich auch in Vorarlberg neuerlich um Erlangung seines Kulturfondes zu bekümmern, ihn sonach, wenn er etwa einen Betrag von 6000 fl. erreicht, als Reservefond für Forstkultur-zwecke zu erklären, und dessen Zinse und weiteren Zuflüsse dazu zu verwenden, und zwar vorzüglich zur Belohnung der Aufforstung aller Blößen, der Umwandlung größerer Strecken von Holzzäunen in lebende Zäune u. dgl.

b. Ein zweiter Weg, die Ausführung von Forstkultur-Vorschlägen zu erreichen, ist der gesetzliche Zwang.

Diesfalls bestehen

1. bezüglich der eigentlichen Forstkultur (der Bewaldung) schon so vortreffliche Gesetze, daß sie wahrlich nur befolgt zu werden brauchen, um den Zweck in hohem Grade zu erreichen.

aa. Handelt es sich nämlich um einen Grund und Boden, welcher am 1. Jänner 1853 schon Waldboden war, so geht das Forstgesetz vom Jahre 1852 vom Grundsätze aus: „daß die Wälder als solche zu erhalten“, und bestimmt: § 2. „Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund (sei er Reichsforst, oder Gemeinde-, oder Privatwald) der Holzzucht entzogen und zu andern Zwecken verwendet werden“ § 3. „Frisch (mit oder ohne Bewilligung) abgetriebene Waldtheile sind wieder mit Holz in Bestand zu bringen, und zwar (wenn keine verlässliche Aussicht vorhanden ist, daß sie sich binnen längstens 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Abtreibung an gerechnet, selbst verjüngen, Statthalter-Berord. vom 5. Mai 1863) bei Reichs- und Gemeindeforsten binnen spätestens 5 Jahren.

Bei Privatwaldungen können nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden.“

§ 4. „Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder unmöglich gemacht wird.“

Sowohl die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu andern Zwecken, als auch die Gefährdung der fernern Holzzucht durch Verwüstung des Waldes und die Unterlassung der in § 3 vorgeschriebenen Aufforstung sind

erstens mit 1—5 fl. C.-M. vom nied. österr. Joch zu bestrafen und sind

zweitens (in allen 3 Fällen) die betreffenden Waldtheile nach Erforderniß binnen einer angemessenen, über Auspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten und zwar bei Vermeidung der Wiederholung der Bestrafung.

Würde die Holzzucht aber durch Verwüstung unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf 10 fl. C.-M. vom nied. österr. Joch erhöht werden.

Es zweckmäßig diese Anordnungen überhaupt zur Erhaltung des Waldstandes sind, so sollte dabei doch einerseits das Maß der Aufforstung an die Beobachtung forstökonomischer Grundsätze, resp. an das Gutachten von Sachverständigen gebunden

sein, und die wirkliche Vornahme der Aufforstung von den Forstorganen fleißig und streng kontrollirt werden, andererseits die angedrohten Strafen dem Maße der Uebertretung mehr entsprechen, so daß sie nicht im Nutzen, welchen der Uebertreter des Gesetzes aus der Uebertretung zieht, ihre volle Deckung finden, und daher illusorisch werden, worauf schon in der Landtagsitzung vom 14. März 1863 aufmerksam gemacht wurde.

1b. Handelt es sich aber um einen Grund und Boden, welcher am 1. Jänner 1853 kein Waldboden war, welcher aber sich entweder seiner Natur nach am besten dazu eignet, oder örtlicher Verhältnisse wegen, z. B. zum Schutze von unterhalb liegenden Realien u. dgl. in Waldboden umgewandelt werden sollte, so bestimmt das Forstgesetz in § 3 lediglih, daß von ältern holzlosen Flächen oder Waldblößen bei Reichs- und Gemeindeforsten der so vierte Theil jährlich aufzuforsten sei, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält, und daß bei Privatforsten nach Umständen dazu noch längere Fristen gewährt werden können, und daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit 1—5 fl. pr. österr. Foch zu bestrafen und die unterlassene Aufforstung bei Vermeidung der Wiederholung der Bestrafung zu bewerkstelligen sei.

Die Aufforstung alter Blößen, schon bestehende Waldungen, oder kahler Berg- rücken und Abhänge ist es aber, was einer weiter gehenden gesetzlichen Normirung bedarf, wie die Thatsache, daß seit dem Jahre 1853 ungeachtet der gedachten Anordnung in Vorarlberg bezüglich solcher alten Blößen fast nichts geschah, zur Genüge darthut. Der Grund hievon liegt nicht nur in der Unthätigkeit der zur diesfälligen Aufsicht bestellten Forstorgane, sondern auch in der Mangelhaftigkeit der bezüglichen Gesetze.

Denn die Anordnung, daß von solchen Blößen jährlich der so vierte Theil aufzuforsten sei, als die angeführte Umtriebszeit Jahre enthält, kann auf Vorarlberg keine Anwendung finden, weil die Lage und Beschaffenheit der dortigen Waldungen in der Regel nur den Plentertrieb gestatten, und die Einführung einer regelmäßigen Umtriebszeit, resp. eines Wirtschaftsplans zwecklos machen.

Mit Statthaltereiverordnung vom 5. Mai 1863 wurde zwar bestimmt, daß das Bezirksamt über die Anträge des Försters nach allenfälliger Vernehmung der Beihelligten in I. Instanz zu entscheiden habe: ob und wann diese Aufforstung von Blößen stattfinde, und daß diese Aufforstung aber nur auf Flächen von mindestens 200 □ Klafter anzuwenden sei. Allein diese Verordnung gilt nur für die Förster als Instruktion für ihre Amtshandlungen.

Auch läßt sie einerseits der Bequemlichkeit der Förster einen noch zu großen Spielraum, während sie dieselben bei der Ausübung ihrer bezüglichen Amtshandlungen zu wenig unterstützt, indem sie die Unterlassung der durch bezirksämtliche Entscheidung angeordneten Aufforstung nicht mit entsprechenden Strafen verpönt.

Weil der Aufforstung älterer Blößen gewöhnlich das Interesse des Grundeigenthümers oder eines Servitutsberechtigten um die Weide entgegentritt, so wäre nicht nur in jedem vorkommenden Falle strengstens zu untersuchen, ob und allenfalls in wie fern dieselben wirklich ein Recht zur Hintanhaltung der Aufforstung erlangt haben, sondern auch zu erwägen, ob durch die Unterlassung der Aufforstung Dritten wegen Lawinengefahr, Erdabstürzungen, Windzügen u. dgl. nicht ein Schaden zugehe, welcher mit dem Werthe des aufzuforstenden Bodens in einem vernünftiger Weise nicht zu rechtfertigenden Mißverhältnisse steht, und wäre in letzterem Falle dem Benachtheiligten zu gestatten, die Aufforstung jener Blößen, die ihm schädlich sind, auf seine eigenen Kosten gegen einen billigen Erlaß der entgehenden Weide, insofern der Eigenthümer ihn nicht schon offenbar durch die Aufforstung erhält, aufzuforsten. Die Entscheidung hierüber wäre von den politischen Behörden nach Vernehmung von Sachverständigen zu pflegen.

2. Blöße Baum pflanzungen auf kahlen Stellen von Rainen, Gutweiden u. dgl., oder

an Pächern und Straßen, wo sich bisher noch nie ein förmlicher Wald befand, und auch ein solcher nicht zu erzielen ist, sind kein Gegenstand eines Zwanges durch die Gesetzgebung, sondern nur Aufmunterung an Vereinbarung, z. B. durch Gemeindebeschlüsse, wie sie am Schlusse des gedachten Leitfadens befigenzeitig erscheinen.

Dasselbe gilt auch

3. von der Herstellung lebender Zäune an der Stelle der Stangen und Spelzenzäune. Namentlich wäre ein absolutes Verbot der letztern um so weniger ausführbar, als sich an ihrer Stelle lebende Zäune wegen der Ungunst der Lage, des Klimas oder Bodens oft gar nicht anbringen lassen, und oft ein wohl erworbenes Recht zum Bezuge von Holz zur Herstellung solcher Zäune besteht. Wohl aber wäre immerhin den Stangen- und Spelzenzäunen mit allen möglichen rechtlichen Mitteln entgegen zu treten, und daher auf strenge Befolgung der bereits bestehenden bezüglichen Verordnungen zu dringen.

ad II Die Beantwortung der zweiten Frage betreffend, erscheinen bezüglich der Forstkultur die Verhältnisse Vorarlbergs von denen Tirols nicht wesentlich verschieden. Deshalb sind die in dem gedachten Leitfaden enthaltenen Vorschläge unbedingt auch auf Vorarlberg anwendbar, und dieß um so mehr, als darin auf die örtliche Verschiedenheit des Bodens und Klimas schon Rücksicht genommen wurde. Weitere Grundsätze der Forstkultur vorzuschlagen, als in jenem musterhaften Leitfaden schon enthalten sind, erscheint nicht nothwendig und würde hier jedenfalls zu weit auf das Feld besonderer forstwissenschaftlicher Kenntnisse führen.

Ist einmal der Sinn für die Hebung dieses Zweiges der Landeskultur geweckt, so wird sich Jeder, welcher dieses Ziel ernstlich anstrebt, aus den zahlreichen bezüglichen Schriften und bei Sachverständigen leicht weitem Rathes erholen, auf welche Art und Weise Aufforstungen, Baumpflanzungen und lebende Zäune am zweckmäßigsten gemacht werden.

Möge das redliche Streben nicht durch Feinde jeder natürlichen und künstlichen Verjüngerung der Forste, vorzüglich durch Gaiseln, vereitelt werden!

Das Comité stellt daher den Antrag, der hohe Landtag wolle

- I. Sr. Durchlaucht dem Fürsten Statthalter für seine schon vielbezeugte zuvorkommende, umsichtige und eifrige Sorge für die Forstkulturen des Landes den innigsten Dank durch Erhebung von den Sigen ausdrücken.
- II. Den Landesauschuß beauftragen,
  - a. jeder Gemeinde die Beachtung des Aufrufes des Fürsten Statthalters zur Förderung der Forstkulturen wärmstens zu empfehlen.
  - b. Den Gemeinden und Privaten, welche sich in Forstkulturen besonders auszeichnen, sowohl von Seite des Staates als auch des Landes Unterstützungen, Prämien, oder öffentliche Anerkennungen in Aussicht zu stellen.
  - c. Das k. k. Staatsministerium neuerlich um die Bewilligung der Uebergabe des Landes-kulturfondes an den Landesauschuß behufs der freien Verwendung desselben zu Forstkulturzwecken zu bitten.
  - d. Die Regierung, die Gemeinden und Privaten bei jeder vorkommenden Veranlassung vorzüglich auf die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4, und 22, 23—52 des Forstgesetzes aufmerksam zu machen, selbst über deren Beobachtung zu wachen.
  - e. Der Regierung für den Fall einer Revision des Forstgesetzes die oben vom Comité angedeuteten Vorschläge bekannt zu geben.

Bregenz, den 28. Dezember 1865.

Carl Ganahl, Obmann,

Dr. Bickl, Berichterstatter.